
Kreissozialamt
Amtsleiter
Rudolf Dangelmayr
Tel.: 07161/202-603

Sozialausschuss
Öffentlich

14.10.2014
TO Nr. 9

Fortschreibung der Monatspauschalen für begleitende und pädagogische Hilfen zur Integration in Regelkindergärten

I. Beschlussantrag

Den Richtlinien des Landkreises Göppingen im Regelkindergarten und in allgemeinen Schulen in der Fassung vom 14.10.2014 wird zugestimmt.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Der Landkreis Göppingen gewährt im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 54a SGB XII) sowie der Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) pädagogische und/oder begleitende Hilfen zur Integration von Kindern mit Behinderungen in Regelkindergärten in Form von Monatspauschalen (siehe BU SA 2006/17 vom 25.09.2006).

Die Monatspauschalen wurden seit Inkrafttreten der Richtlinien am 01.01.2007 nicht mehr angepasst.

Die Lebenshilfe Kreisvereinigung Göppingen e.V. hat um Anpassung der bisherigen Monatspauschalen gebeten und dies mit entsprechenden Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten begründet.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts hält die Verwaltung die Anpassung der Monatspauschalen in entsprechender Anwendung der Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Landkreis Göppingen und dem Zusammenschluss Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Göppingen für sachgerecht. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Pauschalen wie folgt:

- Vom 01.05.2014 bis zum 28.02.2015 um 3,25 % und
- Vom 01.03.2015 bis zum 30.04.2016 um 2,8 %

Für die Leistungen in Kindergärten errechnen sich folgende neue Monatspauschalen:

Pädagogische Zusatzbetreuung
für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015 bis zu 413,00 € monatlich
für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016 bis zu 424,57 € monatlich

Begleitende Hilfen

für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015 bis zu 268,45 € monatlich
 für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016 bis zu 275,97 € monatlich

Pädagogische und begleitende Betreuung

für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015 bis zu 681,45 € monatlich
 für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016 bis zu 700,54 € monatlich

Die zu gewährenden Monatspauschalen sollen künftig entsprechend der Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Landkreis Göppingen und dem Zusammenschluss Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Göppingen angepasst werden.

Derzeit erhalten im Zuständigkeitsbereich des Kreissozialamts 90 Kinder mit Behinderungen Eingliederungshilfe in Regelkindergärten.

III. Handlungsalternativen

keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Erhöhung der Pauschale verursacht ab 01.05.2014 Mehrkosten in Höhe von rund 19.000,00 € pro Jahr und ab 01.03.2015 um weitere 17.000,00 € pro Jahr.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Richtlinien des Landkreises Göppingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderung im Regelkindergarten und in allgemeinen Schulen vom 14.10.2014

Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Hilfen sind § 54 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1 SGB XII i. V. mit § 12 der VO nach § 60 SGB XII und §§ 10, 35 a SGB VIII.

Die Landkreis-Regelung ergänzt die Rd. Nr. 54.13 SHR.

1. Allgemeines

Die Zugangsvoraussetzungen zum Kindergarten und zur Schule sollen für die Eltern so transparent wie möglich sein und ihre Beratung, bzw. die Entscheidung über ihren Antrag auf Erziehung im Kindergarten, bzw. in der allgemeinen Schule nach objektiven Kriterien erfolgen. Die Eltern bringen ihre Vorstellungen und Wünsche im Hinblick auf die Förderart ein. Die Vorstellungen der Eltern finden ihre Grenzen, wenn der zusätzliche Förderbedarf durch den Kindergarten-, bzw. Schulträger mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln und mit den Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesen Richtlinien nicht sichergestellt werden kann, bzw. wenn die Ziele des Kindergartens/ der Schule nicht erreicht werden können und/ oder die Belange anderer Kinder/ Schüler der Förderung im Kindergarten oder in der Schule entgegenstehen.

Der Besuch eines Schulkindergartens/ einer Sonderschule stellt nicht schon für sich eine Benachteiligung dar. Nach den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 08.10.1997 aufgestellten Grundsätzen liegt ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot dann vor, wenn die erforderliche Gesamtbetrachtung ergibt, dass eine Erziehung und Unterrichtung an der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenem Personal und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten sowie schutzwürdige Belange Dritter, insbesondere anderer Schüler, der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen.

Diese Richtlinien gelten auch für die Leistungen zur Integration seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher nach dem SGB VIII. Sie sollen ein einheitliches Verfahren gewährleisten.

Leistungserbringer im Sinne dieser Richtlinien sind die Kindergarten-, bzw. Schulträger.

2. Personenkreis

Das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung oder von einer drohenden wesentlichen Behinderung richtet sich nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i.V. m. den §§ 1 bis 3 der VO zu § 60 SGB XII. Die Beeinträchtigung muss mindestens sechs Monate andauern.

Ob die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII oder nach § 35 a SGB VIII vorliegen, kann der Leistungsträger i.d.R. nur aufgrund von ärztlichen Gutachten entscheiden. Es genügt nicht, wenn der begutachtende Arzt lediglich die Zugehörigkeit zum Personenkreis feststellt. Notwendig ist eine medizinische Beschreibung von Befunden und Diagnosen der vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und wenn möglich des Förderbedarfes. Erst damit kann der Leistungsträger die Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft abschätzen und die Zuordnung zum Personenkreis vornehmen.

Sofern eine nicht wesentliche Behinderung vorliegt, wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

3. Leistungen in Kindergärten

3.1 Aufgaben und Ziele der Kindergärten

Nach § 24 SGB VIII haben Kinder mit Behinderung ebenso wie nicht behinderte Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Nach § 2 Abs. 2 KitaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam erzogen werden.

Kindergärten im Sinne dieser Richtlinien sind alle in § 1 Abs. 2 bis 5 KitaG genannten Betreuungsformen und Betriebsformen. Dies sind Halbtagesgruppen, Regelgruppen, Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, integrative Gruppen, Gruppen mit durchgängiger Ganztagesbetreuung, sowie Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen. Keine Kindergärten im Sinne dieser Richtlinien sind Schulkindergärten nach § 20 SchG. Die Richtlinien gelten nicht für Kleinkindbetreuung und Tagespflege.

Ob ein behindertes Kind in einem Kindergarten angemessen gefördert werden kann, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen im Kindergarten und der Bedürfnisse der Kinder vor Ort zu klären. Voraussetzung für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder ist eine dementsprechende pädagogische Konzeption des Kindergartens.

Aufgabe der Kindergärten ist, behinderte ebenso wie nicht behinderte Kinder entsprechend § 22 SGB VIII zu fördern. Die gemeinsame Förderung soll unter anderem Lernanreize und gemeinsame Erfahrungsfelder bieten, den behinderten Kindern die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erleichtern, sowie auf den Schulbesuch vorbereiten. Die Dauer des Aufenthaltes kann die Zeit ab Aufnahme bis zum Schuleintritt umfassen. Die Förderung soll wohnortnah erfolgen.

Fachlichkeit und Qualität verantwortet der Kindergartenträger. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass in Kooperation mit geeigneten Fachstellen (z.B. Frühförderstellen) die angemessene Förderung und Weiterentwicklung der im Kindergarten betreuten Kinder gesichert ist.

Eine Integration im Kindergarten ist nur dann gegeben bzw. möglich, wenn ein Kind mindestens in der Hälfte der regulären Kindergartenzeit anwesend und begleitet wird, in eine Kindergartengruppe integriert ist und am Kindergartenalltag teilnimmt.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann auch in einem Schulkindergarten erfüllt werden.

3.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen in Kindergärten

Die in Regelkindergärten gewährte Eingliederungshilfe erfolgt als ambulante Maßnahme.

Die Behinderung des Kindes wird auf der Grundlage eines vom Gesundheitsamt erstellten amtsärztlichen Gutachtens festgestellt. Dieses Gutachten ist nicht erforderlich, wenn andere medizinische Unterlagen zur Verfügung stehen, die das Vorliegen einer Behinderung i. S. des § 53 SGB XII eindeutig nachweisen.

Das Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen im Kindergarten und zur Ermittlung des Förderbedarfes ist in den Verfahrenshinweisen (**siehe Anlage 1 der RL**) beschrieben.

Zur Einleitung von integrativen Maßnahmen und zur Fortschreibung des Förderbedarfes in laufenden oder befristeten Fällen ist vom Leistungserbringer/ Kindergarten oder ggf. von einer anderen Fachstelle ein Bericht zu erstellen und dem Leistungsträger vorzulegen (**siehe Anlage 2 der RL**).

Mit dem Ende der integrativen Kindergartenförderung erhält der Leistungsträger einen Abschlussbericht, aus dem hervorgeht, welche Ziele während des Förderzeitraumes erreicht worden sind. Insbesondere soll auch ausgesagt werden, ob und ggf. welche Fördermaßnahmen noch notwendig sind und welche Schulform empfohlen wird.

Anspruch auf die Leistungen nach diesen Richtlinien hat das behinderte Kind; Empfänger ist der Leistungserbringer. Im begründeten Einzelfall können die Leistungen auch z.B. direkt mit der Integrationskraft abgerechnet werden. Anstellungsträger ist der Kindergarten-träger.

Der im Rahmen der Eingliederungshilfe abzudeckende zusätzliche individuelle Förderbedarf wird mit den nachfolgenden Vergütungen abgegolten:

Für pädagogische Zusatzbetreuung

für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015 bis zu 413,00 € monatlich

für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016 bis zu 424,57 € monatlich

Für begleitende Hilfen

für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015 bis zu 268,45 € monatlich

für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016 bis zu 275,97 € monatlich

Für pädagogische und begleitende Betreuung

für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015 bis zu 681,45 € monatlich

für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016 bis zu 700,54 € monatlich

Die zu gewährenden Monatspauschalen werden künftig entsprechend der Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Landkreis Göppingen und dem Zusammenschluss Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Göppingen angepasst.

Gruppenpauschalen

Alternativ zu den pädagogischen Hilfen können auch bis zu 1.840,00 € monatlich an die Träger oder Trägerverbände entrichtet werden, wenn pädagogische Hilfen durch den Einsatz einer oder mehrerer Fachkräfte in mindestens 8 Gruppen mit jeweils mindestens einem Kind mit Behinderung geleistet werden. Begleitende Hilfen können für das einzelne Kind zusätzlich bei Bedarf gewährt werden.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien schließt der Leistungsträger mit dem Leistungserbringer einen Vertrag i. S. d. § 53 SGB X (**Muster siehe Anlage 4 der RL**).

Als Verwendungsnachweis haben die Kindergartenträger für jedes betreute behinderte Kind, das Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, dem Leistungsträger in jährlichem Abstand über die durchgeführte Förderung und deren Erfolge sowie über die tatsächliche Betreuungs-/Anwesenheitszeit und über die Weiterentwicklung des behinderten Kindes zu berichten. Ersichtlich muss die Arbeit mit dem Kind und dessen Integration in die Gruppe sein.

Außerdem erhält der Leistungsträger am Jahresende den Nachweis über den im Einzelfall tatsächlich entstandenen Arbeitgeberaufwand.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder der Integrationskraft vom Kindergarten (z. B. wegen Krankheit) wird die Vergütung weitergezahlt, wenn der Kindergartenplatz für das behinderte Kind freigehalten wird, mit seiner Rückkehr zu rechnen ist und wenn die Integrationskraft die Vergütung weiter erhält. Bei Weiterzahlung der Vergütung sind die ausgefallenen Betreuungsstunden grundsätzlich nachzuholen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in der Regel für den gesamten voraussetzlichen Besuch des Kindergartens bewilligt. Dies gilt nicht, wenn sich Änderungen im individuellen Förderbedarf ergeben.

Fahrtkosten zum Kindergarten und zurück werden grundsätzlich wie bei Kindern ohne Behinderung nicht übernommen. Soweit Kindergartenbeiträge für Kinder ohne Behinderung erhoben werden, gilt dies auch für Kinder mit Behinderung. Diese Beiträge werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht übernommen.

Die Heranziehung der Kinder und ihrer Eltern erfolgt gem. § 92 Abs. 2 SGB XII allenfalls zu den Kosten des ersparten Lebensunterhaltes.

4. Leistungen in Schulen

4.1

Leistungen nach diesen Richtlinien werden nicht in Sonderschulen gewährt. Das schließt nicht aus, dass im begründeten Einzelfall Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII auch in Sonderschulen möglich sind.

4.2 Aufgaben und Ziele der Schulen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule allgemein und die Aufgaben der verschiedenen Schularten sind im Schulgesetz definiert (§ 1 sowie §§ 5 bis 15 SchG). Danach hat jeder junge Mensch das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Schulbildung.

Nach § 15 SchG ist eine sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen vorgesehen.

Die Regelungen des Schulgesetzes gehen davon aus, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu prüfen ist, ob die ihnen zukommende Erziehung und Ausbildung einschl. des ggf. festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes im jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in den allgemeinen Schulen eingelöst werden kann und ob dies unter pädagogischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen vertretbar ist (vgl. Orientierungshilfen des KM Ba-Wü.)

Bei behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird geprüft, inwieweit die Schüler mit begleitender und unterstützender Hilfe, die sich in finanziell vertretbarem Rahmen halten muss, dem jeweiligen Bildungsgang an den allgemeinen Schulen folgen können. Wird dies bejaht, besteht ein Anspruch auf eine Aufnahme in die allgemeine Schule (§ 15 Abs. 4 SchG). Allgemeine und Sonderschulen arbeiten soweit wie möglich zusammen (§ 15 Abs. 5 SchG).

Eingliederungshilfe ist von pädagogischen Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrages der Schule zu unterscheiden. Eingliederungshilfe kommt daher nur für Assistenzdienste (pflegerische, begleitend durch schulfremde Personen oder technisch, soweit nicht Leistungen der Krankenkasse oder der Pflegeversicherung vorrangig sind) in Betracht.

Erforderlichkeit und Umfang einer notwendigen Assistenz durch eine schulfremde Person für Schüler mit Behinderung, sowie die evtl. notwendige Inanspruchnahme eines Fahrdienstes werden im Benehmen mit dem Schulamt festgestellt (vgl. Verw.Vorschrift vom 8.3.1999, AZ: IV/1-6500.333/61 „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“). Das Schulamt übernimmt die Koordinierung der einzubeziehenden Fachstellen (z. B. Gesundheitsamt, Beratungsstellen). Die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

Das Ergebnis wird vom Leistungsträger in den Gesamtplan aufgenommen.

4.3 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen

Der Umfang der zu gewährenden Eingliederungshilfe bemisst sich nach der festgestellten notwendigen Betreuung und Begleitung durch eine schulfremde Person. Es ist in jedem Fall eine günstige Lösung auch durch Selbsthilfe von Familienangehörigen anzustreben, sofern nicht pädagogische Gründe dagegen sprechen. Die §§ 9 und 13 SGB XII sind zu beachten.

Das Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen in der Schule und zur Ermittlung des Förderbedarfes ist in den Verfahrenshinweisen (**siehe Anlage 5 der RL**) beschrieben.

Von allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft erhobenes Schulgeld stellt keinen Bedarf i. S. d. § 54 Abs. 1 SGB XII dar. Dieser entsteht für Schüler mit und ohne Behinderung.

Fahrtkosten zur allgemeinen Schule und zurück werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht übernommen. Fallen notwendige Fahrtkosten an, kommen die vorrangigen Leistungen nach der Satzung des Landkreises Göppingen über die Schülerbeförderungskosten in Betracht.

Anspruch auf die Leistungen hat der Schüler/ die Schülerin mit Behinderung. Empfänger ist in der Regel der Leistungserbringer.

Die Heranziehung der Schüler und ihrer Eltern erfolgt gem. § 92 Abs. 2 SGB XII allenfalls zu den Kosten des ersparten Lebensunterhaltes.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2014 in Kraft.

6. Andere Leistungen

Versorgung mit Hilfsmitteln, bauliche Ausstattung, Sachmitteln

Hinsichtlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die Orientierungshilfen des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen - Finanzierung technischer Hilfen -.

Die Kostenbeteiligung der Schüler, bzw. deren Eltern richtet sich nach § 19 in Verbindung mit §§ 82 ff SGB XII. Die Hilfsmittelversorgung ist nicht Teil der Hilfe zur Schulausbildung nach § 54 Abs.1 Nr. 1 SGB XII, sondern erfolgt gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 31 SGB IX.

Leistungen für die bauliche Ausstattung der Kindergärten und Schulen und die Beschaffung von Möbeln und Sachmitteln und Spielzeug gehören nicht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII.